

# Zum Besoldungswesen im Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 24

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530225>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zum Besoldungswesen im Thurgau.

Der Thurgau zählt sich sonst gerne zu den fortschrittlich gesinnten Kantonen. Dieser „Fortschritt“ sieht aber bisweilen sonderbar aus, besonders wenn er mit dem Geldsack in Verührung kommt. Dann bleibt man lieber beim Alten.

Wir haben seit einem Vierteljahr ein „neues“ Besoldungsgesetz. Aber, lüge ich etwa, wenn ich sage, daß es heute schon veraltet sei? Ja, das ist es! Was sind 2500 Fr. in einem neuen Gesetz, welches Anspruch erheben will, der Zeit zu entsprechen? 2500 Fr. sind zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Jeder angehende Bankkommis hat mehr, von einem Malergefellen mit 1,50 Fr. Stundenlohn gar nicht zu reden. Und ich meine nicht, daß diese zuviel haben. Nein, Gott bewahre! Aber die Thurgauer Lehrerschaft hat zu wenig an den 2500 Fr. Minimum, das meine ich! Es braucht einer nicht einmal höhere Mathematik studiert zu haben, bis er das ausrechnen kann.

Der Thurgauer Bauer sei zäh. Darum, sagte man uns, dürft ihr nicht mehr verlangen. Es könnte sonst leicht passieren, daß alles miteinander bachab ginge. Der Große Rat wollte sich zwar noch „freigebig“ zeigen, indem er im Gesetz die geplanten 2400 Fr. auf 2500 Fr. erhöhte — nicht etwa auf 3500 Fr.! Das ist eine Zahl, die nur für andere Kantone paßt, wo das Brot und die Schuße offenbar dementsprechend teurer sind! Es bewegen sich nicht alle Menschen gern in so schwindliger Höhe. —

Heute handelt es sich darum, das Besoldungswesen der Beamten im Kanton zu regeln. Da heißt es in der regierungsrätlichen Vorlage: Die Besoldungen der administrativen Beamten und Angestellten werden festgesetzt nach folgenden Klassen:

1. Klasse Fr. 6800—8000
2. „ „ 6200—7400
3. „ „ 5800—7000
4. „ „ 5200—6400
5. „ „ 4200—5400
6. „ „ 3400—4600
7. „ „ 2800—4000

In dieses Regulativ könnte man somit Thurgauer Lehrer gar nicht einreihen mit unsern 2500 Fränkeln Minimum. Wir stehen „unter dem Hund“, wie man sagt. Wir sind minder dran als beispielsweise ein Gefangenewart in Tobel, als ein Museumabwart auf Arenenberg. Da sieht man so recht, für was man bei uns in Mostindien einen Jugenderzieher hält, wie hoch man seine Arbeit einschätzt. Da läßt sich nicht rütteln und deuteln. Wir haben als Beleg klare, feste Zahlen.

Die Tatsache steht unzweideutig vor uns: Unser drei Monate altes Lehrerbefoldungsgesetz ist revisionsbedürftig, ist veraltet, paßt nicht mehr in unsere neueste Zeit, paßte damals schon nicht;

es war eine Mißgeburt, das Produkt einer etwas ängstlichen Politik. Heute dürfte man, um gerecht zu sein, ohne Bedenken das Minimum um einen ganzen Tausender hinauffschrauben. Was anderorts möglich ist, sollte auch beim Thurgauer nicht unmöglich sein.

Zur Ehre vieler Gemeinden muß hier jedoch ausdrücklich angeführt werden, daß sie es nicht beim gesetzlichen Gehaltsminimum sich bewenden lassen. Eine große Zahl Schulgemeinden erhöhte in letzter Zeit die Besoldungen wesentlich. Kreuzlingen und Emmishofen bezahlen (Wohnung und Pflanzland inbegriffen) 4500—5500, Romanshorn 5000 Fr. In vordersten und vordern Reihen stehen ebenfalls Arbon, Frauensfeld, Bischofszell, Weinfelden. Amriswil zahlt an die Primarlehrer 3500 bis 4000 (Neuregelung steht bevor), an die Sek.-Lehrer 6000; Kurzdickenbach, Primarlehrer 4000. Mit 3500 Fixum (also ohne Wohnung und Pflanzland) seien erwähnt Altnau, Sirnach, Steinebrunn, mit 3400 Salmisach, Bottighofen, mit 3300 Sulgen, Rezwil, Hauptwil, Straß, Schönenberg-Kradolf, Güttingen, mit 3200 Erlen, Engwang, Frasnacht, Ringenzeihen, mit 3000 Oberaach, Räuchlisberg, Kenzenau, Uttwil, Segi, Leimbach, Egethof, Zihlschlacht, Wittenwil, Häuslenen, Alhart, Mauren, Hefenhäusen, Buch, Kämmerthausen, St. Margrethen. Die Liste ließe sich noch stark erweitern. Sie will also nicht etwa Anspruch auf Vollständigkeit machen.

Dagegen könnten wir auch Gemeinden anführen, die es nicht für nötig finden, in solchen Finanzsachen mit der Zeit Schritt zu halten. Entweder versteifen sie sich auf das gesetzliche Minimum von 2500 Fr. oder werden flügelstumm, bevor sie 3000 erreicht haben. Und dabei hat es Gemeinden, deren Steuerertragnisse eine gehörige Gehaltserhöhung wohl ermöglichen ließen, was übrigens, nebenbei gesagt, für den Lehrer nicht ausschlaggebend sein kann. Zu dieser Kategorie gehören z. B. Sommeri und Hatswil im obern Thurgau, welcher Kantons-Teil im übrigen in Besoldungssachen vorn marschiert. Wir hoffen bestimmt und die Anzeichen hiefür sind nicht schlecht, daß viele rückständige Gemeinden im Kanton sich ihrer Pflicht bewußt werden.

Wir Lehrer aber wollen, weiter für unsere finanzielle Besserstellung kämpfend, zusammenhalten. Nur feste, geschlossene Einigkeit kann uns stark machen. Der Sinn für Solidarität muß zwar da und dort noch gekräftigt werden. Schließt die Reihen! Kein Zersplittern!

Das gilt auch für die Kollegen in andern Kantonen. Wo man zusammenarbeitet, wo die Vielheit wie ein Mann zum gesteckten Ziele drängt, läßt sich etwas erreichen und ist schon vieles erreicht worden.

a. b.